

**VERORDNUNG (EG) Nr. 590/2006 DER KOMMISSION****vom 12. April 2006****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 10 und 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde eine Liste der Drittländer und Gebiete aufgestellt, aus denen die Verbringung von Heimtieren in die Gemeinschaft genehmigt werden darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission <sup>(2)</sup>, wurde eine vorläufige Liste von Drittländern erstellt.
- (3) Auf dieser vorläufigen Liste, die bereits mehrmals geändert wurde, stehen die tollwutfreien Drittländer und Gebiete sowie die Drittländer und Gebiete, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.

- (4) Aus den von Bosnien und Herzegowina sowie Bulgarien übermittelten Informationen geht hervor, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von Heimtieren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten oder aus den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittländern. Daher sollten diese Länder in die in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgestellte vorläufige Liste der Länder und Gebiete aufgenommen werden.
- (5) Im Interesse der Klarheit sollte die in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 festgelegte Liste von Ländern und Gebieten vollständig ersetzt werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 2006

*Für die Kommission*  
 Markos KYPRIANOU  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 18/2006 der Kommission (AbI. L 4 vom 7.1.2006, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 7.

## ANHANG

## „ANHANG II

## LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

## TEIL A

- IE Irland
- MT Malta
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

## TEIL B

**Abschnitt 1**

- a) DK Dänemark, einschließlich GL — Grönland und FO — Färöer Inseln
- b) ES Spanien, einschließlich der Balearen, der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla
- c) FR Frankreich, einschließlich GF — Französisch Guayana, GP — Guadeloupe, MQ — Martinique und RE — Réunion
- d) GI Gibraltar
- e) PT Portugal, einschließlich der Azoren und Madeiras
- f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a, b, c und e aufgeführten Mitgliedstaaten.

**Abschnitt 2**

- AD Andorra
- CH Schweiz
- IS Island
- LI Liechtenstein
- MC Monaco
- NO Norwegen
- SM San Marino
- VA Vatikanstadt

## TEIL C

- AC Ascension
- AE Vereinigte Arabische Emirate
- AG Antigua und Barbuda
- AN Niederländische Antillen
- AR Argentinien
- AU Australien
- AW Aruba
- BA Bosnien und Herzegowina
- BB Barbados
- BG Bulgarien
- BH Bahrain
- BM Bermuda
- BY Belarus
- CA Kanada
- CL Chile
- FJ Fidschi

---

|    |   |
|----|---|
| FK | Falklandinseln  |
| HK | Hongkong  |
| HR | Kroatien  |
| JM | Jamaika   |
| JP | Japan   |
| KN | St. Kitts und Nevis                                       |
| KY | Kaimaninseln  |
| MS | Montserrat  |
| MU | Mauritius   |
| MX | Mexiko  |
| NC | Neukaledonien   |
| NZ | Neuseeland  |
| PF | Französisch-Polynesien                                    |
| PM | St. Pierre und Miquelon                                   |
| RO | Rumänien  |
| RU | Russische Föderation                                      |
| SG | Singapur  |
| SH | St. Helena  |
| TT | Trinidad und Tobago                                       |
| TW | Taiwan  |
| US | Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich GU — Guam) |
| VC | St. Vincent und die Grenadinen                            |
| VU | Vanuatu   |
| WF | Wallis und Futuna   |
| YT | Mayotte“.   |

---